

Grundlagen und Methodik bauzeitlicher Entschädigungsansprüche

Dr.-Ing. Ralf Brüning

25. Oktober 2010

Das magische Dreieck

Bauprojekte als Optimierungsaufgabe



Begriffsbestimmung

Störung

- ungeplanter Einfluss auf den Bauablauf

Erschwernis

- erhöhter Aufwand aufgrund einer Störung

Verzögerung / Behinderung

- zeitliche Auswirkung eines Erschwernisses auf den Bauablauf

Unterbrechung

- Unmöglichkeit der Fortsetzung der Bauarbeiten (Sonderfall: Beginn nicht möglich)

Denken in Anspruchsgrundlagen

Störungen können zu Erschwernissen, Behinderungen und Unterbrechungen führen, die mit Mehraufwand verbunden sind.

Anspruch auf einen „Ausgleich“ besteht nur, wenn eine gesetzliche oder vertragliche Anspruchsgrundlage vorhanden ist !

Im Zweifel ist daran zu denken, dass ein Richter (Jurist) die endgültige Entscheidung über die Zulässigkeit und die Höhe eines solchen „Ausgleichs“ festlegt.

Ursachen von Bauablaufstörungen

(aus Unternehmersicht)

Innerbetriebliche Ursachen

- unzureichende Arbeitsvorbereitung / Ablaufplanung
- unzureichende Ausstattung mit Personal / Gerät
- Logistikprobleme
- Schnittstellen mit Nachunternehmern / Lieferanten

Verantwortungsbereich :

Auftragnehmer

Anspruchsgrundlagen :

(im VOB Vertrag)

Schadenersatz für AG
nach § 5 Nr. 4 VOB/B
in Verbindung mit
§ 6 Nr. 6 VOB/B

Ursachen von Bauablaufstörungen

(aus Unternehmersicht)

Außerbetriebliche Ursachen

bei Vertragsabschluss grundsätzlich bekannt

- Normale Witterungseinflüsse
- Bauen unter Verkehr
- Standortbedingungen der Baustelle

Verantwortungsbereich :

Auftragnehmer +
Auftraggeber

Anspruchsgrundlagen :
(im VOB Vertrag)

Vertragliche
Regelungen zur
Risikotragung
bzw. Risikoverteilung

Ursachen von Bauablaufstörungen

(aus Unternehmersicht)

Außerbetriebliche Ursachen

bei Vertragsabschluss unbekannt

- Anordnungen betreffend Leistungsumfang, Art der Leistungserbringung etc.
- Verspätete Baugenehmigung, Planbeistellung, Baustellenzugänglichkeit
- Fehlende Entscheidungen
- Verzögerte Fertigstellung durch Vorunternehmer

Verantwortungsbereich :

Auftraggeber

Anspruchsgrundlagen :

(im VOB Vertrag)

Vergütung nach § 2 Nr. 5/6 VOB/B
Schadenersatz nach § 6 Nr. 6 VOB/B
Entschädigung nach § 642 BGB

§6 VOB/B

(1) Glaubt sich der Auftragnehmer in der ordnungsgemäßen Ausführung der Leistung behindert, so hat er es dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Unterlässt er die Anzeige, so hat er nur dann Anspruch auf Berücksichtigung der hindernden Umstände, wenn dem Auftraggeber offenkundig die Tatsache und deren hindernde Wirkung bekannt waren.

.....

(6) Sind die hindernden Umstände von einem Vertragsteil zu vertreten, so hat der andere Teil Anspruch auf Ersatz des nachweislich entstandenen Schadens, des entgangenen Gewinns aber nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Im Übrigen bleibt der Anspruch des Auftragnehmers auf angemessene **Entschädigung nach § 642 BGB** unberührt, sofern die Anzeige nach Absatz 1 Satz 1 erfolgt oder wenn Offenkundigkeit nach Absatz 1 Satz 2 gegeben ist.

§ 642 BGB

Mitwirkung des Bestellers

- (1) Ist bei der Herstellung des Werkes eine Handlung des Bestellers erforderlich, so kann der Unternehmer, wenn der Besteller durch das Unterlassen der Handlung in Verzug der Annahme kommt, eine angemessene Entschädigung verlangen.
- (2) Die Höhe der Entschädigung bestimmt sich einerseits nach der Dauer des Verzugs und der Höhe der vereinbarten Vergütung, andererseits nach demjenigen, was der Unternehmer infolge des Verzugs an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erwerben kann.

§ 642 BGB

Mitwirkung des Bestellers

(1) Ist bei der Herstellung des Werkes eine Handlung des Bestellers erforderlich, so kann der Unternehmer, wenn der Besteller durch das Unterlassen der Handlung in Verzug der Annahme kommt, eine angemessene Entschädigung verlangen.

Unterlassene Mitwirkungshandlung

Beispiele solcher Mitwirkungshandlungen durch den AG
(Besteller)

- Bereitstellung Grundstück in baureifer Form
- Einholung Baugenehmigung / sonstige baurechtliche Genehmigungen
- Lieferung von Entwurfs- / Ausführungsplänen
- Bauseits zur Verfügung zu stellende Materialien
- Entscheidungen über Alternativen / Bemusterung
- Fertigstellung Leistungen Vorunternehmer

Es kommt nicht auf das Verschulden des AG an !

Verzug der Annahme

(Beweislast bei AN)

- AN muss die Leistung anbieten
 - Der AN muss die Leistung angemessene Zeit vorher ankündigen
 - Die Leistung ist im vertraglichen Bauablauf vorgesehen
 - Die Mitwirkungshandlung ist terminiert (Datum)
 - Der AN meldet die Behinderung an (Auf Folgen hinweisen)
- AN muss in der Lage sein, die Leistung auszuführen
 - Personal / Gerät müssen bereit zur Ausführung sein
 - Die Umstände (z.B. Witterung, Baufortschritt des AN etc.) müssen die Leistung ermöglichen
- Der AG kann die Leistung nicht annehmen / nimmt Sie nicht an
 - Kausalität : Mitwirkungshandlung war erforderlich für die Ausführung

Nachweisführung

1. Terminplan auf aktuellem Stand
2. Mitlaufende Dokumentation vorhandene Ressourcen (auch Bautagesberichte)
3. Aussagekräftige Behinderungsanzeige
(wer, wo, wann, was, warum)
4. Verknüpfung Terminplan zur Ressourcenplanung
5. Mitwirkungshandlungen als Targets im Terminplan

§ 642 BGB

Mitwirkung des Bestellers

- (1) Ist bei der Herstellung des Werkes eine Handlung des Bestellers erforderlich, so kann der Unternehmer, wenn der Besteller durch das Unterlassen der Handlung in Verzug der Annahme kommt, eine angemessene Entschädigung verlangen.
- (2) Die Höhe der Entschädigung bestimmt sich einerseits nach der Dauer des Verzugs und der Höhe der vereinbarten Vergütung, andererseits nach demjenigen, was der Unternehmer infolge des Verzugs an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erwerben kann.

§ 642 BGB

Mitwirkung des Bestellers

(2) Die Höhe der Entschädigung bestimmt sich einerseits nach der Dauer des Verzugs und der Höhe der vereinbarten Vergütung, andererseits nach demjenigen, was der Unternehmer infolge des Verzugs an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erwerben kann.

Dauer des Verzugs

Der Verzug endet, wenn der AG die Mitwirkungshandlung vornimmt

(oder diese ggf. nicht mehr erforderlich ist).

Dann ist der AN verpflichtet, unverzüglich die Arbeiten fortzusetzen !

⇒ Dauer des Verzuges :

Zeitpunkt, zu dem die Handlung spätestens erforderlich ist bis zum Zeitpunkt, zu dem die Handlung vorgenommen wird

(oder nicht mehr erforderlich ist).

Nachweisführung

1. Terminplan auf aktuellem Stand halten
2. AG unterrichtet halten
3. Abmeldung der Behinderung

§ 642 BGB

Mitwirkung des Bestellers

(2) Die Höhe der Entschädigung bestimmt sich einerseits nach der Dauer des Verzugs und der Höhe der vereinbarten Vergütung, andererseits nach demjenigen, was der Unternehmer infolge des Verzugs an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erwerben kann.

Hintergrund des Entschädigungsanspruches

Grundgedanke :

Der AN soll nicht besser oder schlechter gestellt werden, als er ohne den Eintritt des Ereignisses (unterlassene Mitwirkungshandlung) gestellt gewesen wäre.

Hintergrund des Entschädigungsanspruches

Streng nach Wortlaut :

Der AN erhält die Vergütung, die ihm ohne den Eintritt des Ereignisses zustehen würde, muss sich aber die aufgrund des Verzuges ersparten Aufwendungen anrechnen lassen.

Praktische Umsetzung :

Die Vergütung wird auf Basis der eingetretenen Aufwendungen berechnet.

Hintergrund des Entschädigungsanspruches

Die Entschädigung ermittelt sich als
Vergütung

für Leistungen des AN die aufgrund der unterlassenen Mitwirkungshandlung erforderlich werden und von der normalen (vereinbarten) Vergütung nicht erfasst sind.

Vergütung

Fortschreibung der Kalkulationsbasis

Kein Schadenersatz !

(es kommt nicht auf die tatsächlichen Mehrkosten an)

- ⇒ Vertrags- „UR“- Kalkulation / Preisniveau ist maßgebend (vgl. VOB/B § 2)
- ⇒ Hoher Detaillierungsgrad der Kalkulation erforderlich, insbesondere bei den zeitabhängigen Größen (ggf. nachträglich plausibel darzustellen)

Nachweisführung

1. Leistungen erfassen / dokumentieren

Vorhaltung Personal / Gerät / Sonstiges auf der Baustelle (Bautagesbericht) etc.

2. Maßnahmen einleiten / dem AG mitteilen

Mitarbeiter in Urlaub geschickt / Kran umgesetzt / etc.

Höhe des Anspruchs

Kalkulation der Leistungen grundsätzlich wie bei zusätzlichen/geänderten Leistungen auf der Basis der „Ur“-Kalkulation (VOB/B §2 Nr. 5/6)

[Nach (BGH 21.10.1999) ohne Wagnis und Gewinn !]
d.h. das Preisniveau ist fortzuschreiben !

Nur die erbrachten Leistungen sind einzubeziehen, ersparte Anteile sind heraus zu rechnen.

Beispiele :

bei reiner Vorhaltung von Geräten geringere Reparaturanteile, keine Verbrauchsstoffe

bei Stillstand keine Überstundenanteile im Lohn

§ 642 BGB

Mitwirkung des Bestellers

(2) Die Höhe der Entschädigung bestimmt sich einerseits nach der Dauer des Verzugs und der Höhe der vereinbarten Vergütung, andererseits nach demjenigen, was der Unternehmer infolge des Verzugs an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erwerben kann.

Erwerb durch anderweitige Verwendung der Arbeitskraft

Beweispflicht bei AG (wie auch zu ersparten Aufwendungen)

Hier kommt es auf die objektive Möglichkeit des anderweitigen Erwerbs an. Hierzu hat der AN schlüssig vorzutragen.

Bezweifelt der AG den Vortrag, so ist er beweispflichtig.

Nachweisführung

1. Anderweitigen Erwerb prüfen / Schritte dokumentieren
2. AG einbeziehen (z. B. Nachfrage, ob AG Einsatz auf anderen Baustellen für die Ressourcen hat)

Die Höhe des Erwerbes bemisst sich in diesem Fall nach dem echten Erwerb und nicht nach dem gemäß „Ur“-Kalkulation kalkulierten Erwerb !

Worüber streiten die (Rechts)- Gelehrten ?

1. Beschränkung auf Obliegenheiten (keine Pflichtverletzung) [**Mindermeinung**]
2. Berücksichtigung Wagnis und Gewinn [**BGH 1999 gegen Baurechtler**]
3. Beschränkung auf die Dauer des Verzuges (z.B. Beschleunigung nach Ende Verzug) [**Baurechtler untereinander**]

FRAGEN ?

Vielen Dank für die Aufmerksamkeit !

25. Oktober 2010

Dr.-Ing. Ralf Brüning
Bauzeitliche Entschädigungsansprüche